

Geschäftsordnung

für den Ausschuss Arbeitsschutz und Gesundheit des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund

§ 1

Zweck des Ausschusses

Der Ausschuss für Arbeitsschutz und Gesundheit hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Gesundheit der Mitarbeitenden zu beraten. Das schließt Arbeitsbedingungen ein, die sich auf die Gesundheitsförderung und die dazu erforderlichen Maßnahmen beziehen. Der Ausschuss bereitet Entscheidungen für die kreiskirchlichen Entscheidungsgremien (Kreissynodalvorstand, Geschäftsführung) durch entsprechende Beratungsvorlagen vor.

Er soll die gegenseitige Information und den Erfahrungsaustausch zu umgesetzten Maßnahmen sowie die Koordination der drei Säulen des betrieblichen Gesundheitsmanagements (Arbeitsschutz, betriebliches Eingliederungsmanagement und Gesundheitsförderung) gewährleisten. Auch die Analyse des Unfallgeschehens in den Einrichtungen des Kirchenkreises und das Ableiten von Maßnahmen zu dessen Vermeidung gehören dazu.

§ 2

Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss integriert den Arbeitsschutzausschuss gemäß § 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) und setzt sich wie folgt zusammen:

- beauftragte Person der Dienststellenleitung (Vorsitz) gemäß § 11 ASiG,
- je eine beauftragte Person aus den Arbeitsbereichen TfK und OGS,
- Leitungsmitglied aus der Verwaltung,
- Leitung des Arbeitsbereiches „Gesundheit“,
- Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß § 11 ASiG (extern),
- Betriebsarzt*in gemäß § 11 ASiG (extern),
- zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung gemäß § 11 ASiG,
- beauftragte Person für Sicherheit gemäß § 11 ASiG,
- Vertretung für Menschen mit Schwerbehinderung,
- Gleichstellungsbeauftragte.

§ 3

Vorsitz

Den Vorsitz des Ausschusses führt die beauftragte Person der Dienststellenleitung. Sie wird im Falle der Abwesenheit durch die Leitung des Arbeitsbereiches „Gesundheit“ vertreten.

§ 4

Beratungsfähigkeit/Mehrheitsfindung

Der Ausschuss ist beratungsfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit aus.

§ 5

Einladung zur Sitzung

Die Tagesordnungen für die Mitglieder des integrierten Arbeitsschutzausschusses und den übrigen Mitgliedern des Ausschusses werden mit der Einladung und den Beratungsunterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung verschickt. Die Sitzungen des Ausschusses finden mindestens vierteljährlich statt. Aufgrund besonderer Vorkommnisse können weitere außerordentliche Sitzungen anberaumt werden.

§ 6

Tagesordnungen und Sitzung

Der Ausschuss gibt sich feste Tagesordnungen mit wiederkehrenden Tagesordnungspunkten. Vorschläge zu den Inhalten der Tagesordnungspunkte mit den entsprechenden Beratungsunterlagen sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung über die Leitung des Arbeitsbereiches „Gesundheit“ an die mit dem Vorsitz beauftragte Person zu richten.

Anträge auf Änderung oder Ergänzungen der Tagesordnungen können von den Mitgliedern des Ausschusses gestellt werden.

Ständige Tagesordnungspunkte sind:

- Stand der Umsetzung der in den Protokollen vereinbarten Maßnahmen,
- Bericht aus der betrieblichen Gesundheitsförderung,
- aktuelles Unfallgeschehen,
- Bericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Der Ausschuss befasst sich im Wesentlichen mit Themenschwerpunkten und der Vorbereitung von entsprechenden Entscheidungen bzw. Entscheidungsgrundlagen. Umfangreichere und spezifische Themen sind durch kleinere mit Sachkundigen besetzte Unterarbeitsgruppen vorzubereiten und für die Tagesordnung rechtzeitig mit den erforderlichen Beratungsunterlagen anzumelden.

Die Sitzungen können in Präsenzform oder in digitaler Form stattfinden und beginnen mit den Tagesordnungspunkten zum Arbeitsschutz. Anschließend werden die Sitzungen ohne die externen Mitglieder des Ausschusses fortgesetzt.

§ 7

Schriftführung

Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, welches den wesentlichen Beratungsverlauf und das abschließende Votum des Ausschusses wiedergibt. Der Protokollversand erfolgt spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung des Ausschusses für Arbeitsschutz und Gesundheit. Die Niederschrift führt die Teilnehmenden namentlich auf.

Die Schriftführung wird durch den Arbeitsbereich „Gesundheit“ sichergestellt.

Gemäß Beschlusses Nr. 13 der Kreissynode vom 30.11.2020 wird eine Einspruchsfrist in Bezug auf gravierende inhaltliche Korrekturen im Protokoll von 14 Tagen nach Zugang bei den Ausschussmitgliedern festgesetzt. Nach Ablauf der Einspruchsfrist gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Protokoll ist der Geschäftsführung und dem Kreissynodalvorstand vorzulegen.

§ 8

Beratung durch Dritte

Zu den Sitzungen des Ausschusses können von Fall zu Fall oder längerfristig inner- und außerbetriebliche Fachleute zu spezifischen Fragen eingeladen werden. Solche Beratungen sind mit der für den Vorsitz zuständigen Person rechtzeitig vor dem Versand der Tagesordnung abzustimmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Dortmund, 02.07.2021

Ev. Kirchenkreis Dortmund

- Geschäftsführung -

Superintendentin

Verwaltungsleitung